

Anlage 1

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In den Sitzungen des Stadtrates übt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Sie/Er kann sich zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung durch eine/einen von ihr/ihm beauftragte Beigeordnete/beauftragten Beigeordneten vertreten lassen. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als ZuhörerIn/ZuhörerIn ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. **Von allen anwesenden Stadträten wird erwartet, dass sie dem Anlass einer Sitzung des Stadtrates oder seiner Gremien entsprechend gekleidet sind. Über Verstöße gegenüber angemessener Kleidung entscheidet der Oberbürgermeister.**“